

Vierte Änderungssatzung

**zur Zulassungsordnung für Börsenhändler
an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Artikel 1 *Änderung der Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 19. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. November 2022*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

§ 3 Zuverlässigkeit

(1) Der Antragsteller ist zuverlässig, wenn er die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Börsenhändlerstätigkeit bietet. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem Antrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ~~Ein lückenloser, unterzeichneter Lebenslauf, der~~ Ein aktueller Lebenslauf, der insbesondere eine Darstellung der Schul-/Ausbildung, des Studiums, des gesamten Berufslebens mit Monatsangaben sowie sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort sowie alle die Staatsangehörigkeiten enthalten muss,
- b) eine Erklärung des Antragstellers,
 - aa) ob gegen ihn wegen eines Vermögens- oder Steuerdeliktes oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR), die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Leerverkaufsverordnung), das KWG, das WpHG, das WpIG, das BörsG, das DepotG, das GwG oder das KAGB ein Strafverfahren anhängig ist oder ein Sanktions- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wurde oder ein solches Sanktions- oder Bußgeldverfahren Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist,
~~— ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 261, 263, 263a, 264a, 265b bis 271, 274, 283 bis 283d, 299 oder 300 des Strafgesetzbuches oder wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz über das Kreditwesen, das Wertpapierhandelsgesetz, das Börsengesetz, das Depotgesetz, das Geldwäschegesetz oder das Investmentgesetz, in der jeweils geltenden Fassung ein Strafverfahren anhängig oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist,~~
 - bb) ob er wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder Sanktionsbeschluss ergangen ist oder ein Verfahren nach §§ 153, 153a StPO eingestellt wurde,
 - cc) ob er oder ein von ihm geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren einbezogen waren oder sind. ob er oder ein von ihm geleitetes Unternehmen Schuldner eines Insolvenzverfahrens ist oder in ein Insolvenzregister oder das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO eingetragen war oder ist oder eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO erteilt wurde oder die Pflicht hierzu besteht,

- dd) ob gegen ihn ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder vergleichbares Verfahren im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit anhängig oder eingeleitet ist oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder sonstiger Sanktionsbeschluss ergangen ist,
- ee) ob gegen ihn ein Verfahren einer Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfung durch eine Aufsichtsbehörde oder ein anderes behördliches Verfahren zum Erlass von Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt wurde,
- ff) ob Interessenskonflikte bestehen, die einer ordnungsgemäßen Ausübung der Börsenhändlertätigkeit entgegenstehen oder
- gg) ob gegen ihn oder gegen eine juristische Person oder Personengesellschaft für die er als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position tätig ist oder wenn er die Interessen dieser Person oder Personengesellschaft als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Unternehmen wahrnimmt, ein Rechtsakt i.S.d.§ 30 BörsG ergangen ist.
- c) Die Geschäftsführung ~~kann~~ ~~ist~~ ~~berechtigt~~, weitere Nachweise und Auskünfte, beispielsweise ein polizeiliches Führungszeugnis, ~~zu~~ verlangen und gegebenenfalls Erkundigungen bei Dritten einholen.
- d) Bei Angaben nach Absatz 1 b) aa) bis ee) können
- aa) Strafverfahren, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind oder bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister zu entfernen oder zu tilgen ist oder die nach § 53 des Bundeszentralregistergesetzes nicht angegeben werden müssen, unberücksichtigt bleiben und
- bb) Verfahren unberücksichtigt bleiben, die vor mehr als fünf Jahren vor dem Beginn des Jahres, in dem die Zulassung beantragt wird, mit einer Geldbuße, Sanktion oder sonstigen Entscheidung abgeschlossen worden sind oder die nach § 153 der Gewerbeordnung aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind.
- e) Bei den Angaben nach Absatz 1 b) aa) bis ee) sind vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen ebenfalls anzugeben. Absatz 1 d) ist entsprechend anzuwenden, soweit nach der jeweiligen Rechtsordnung vergleichbare Verfahren bestehen.

(2) Der Börsenhändler ist auch nach erfolgter Zulassung verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich über alle Änderungen und alle Tatsachen zu informieren, die die Beurteilung der Zuverlässigkeit in Frage stellen könnten.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 3. April 2023 in Kraft.